Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.4.1974) Drucksache 8/960

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 960
05. 04. 74

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 55

Der Petitionsausschuß hat am 5. April 1974 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/558	Beschwerde über Lärmbelästigung durch eine Kiesbaggerei	Durch das am 1. April 1974 in Kraft getretene Bundesimmissionsschutzgesetz ergeben sich bessere Eingriffsmöglichkeiten zur Beseitigung von Lärmbelästigungen. So kann nach diesem Gesetz eine Minderung des Lärmes über den zur Zeit geltenden Richtwert für die Gewerbeklasse III hinaus verlangt werden. Gegen die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs besteht jedoch weder zur Zeit noch zukünftig eine Eingriffsmöglichkeit seitens des Gewerbeaufsichtsamtes. Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet lediglich den Straßenbauträger, Straßen so zu bauen bzw. bei wesentlichen Änderungen so herzustellen, daß durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Im übrigen wird nach Verlegung des Kanals in der Weserstrandstraße diese eine Schwarzdecke erhalten, so daß sich dadurch die Fahrgeräusche verringern werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/516	Antrag auf übertarifliche Eingruppierung	Die **tarifliche** Eingruppierung der Petentinnen richtet sich nach der Anlage 1 a zum BAT — Angestellte im Schreibdienst. Eine übertarifliche Eingruppierung der Petentinnen ist danach nicht möglich.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Der Entwurf eines zur Zeit dem Bundestag vorliegenden Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sieht im Rahmen der Neuordung der Richterbesoldung die Einstufung des Petenten in die Besoldungsgruppe R 5 (entsprechend B 5) vor. Nach dem derzeitigen Beratungsstand kann mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Herbst 1974 gerechnet werden. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß das Anliegen des Petenten durch die Bundesgesetzgebung erfüllt wird.
L 8/582	Beschwerde über den Zustand eines Grundstücks	Die Beschwerde ist berechtigt. Das Bauordnungsamt hat dem Grundstückseigentümer ein Beseitigungsgebot erteilt. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob dieses Gebot rechtsbeständig wird. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Senator für Gesundheit und Umweltschutz prüfen, ob auf dem Grundstück ordnungsgemäße Zustände hergestellt wurden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/435	b) Hilfe bei einer Mietstreitigkeit	b) Die Streitigkeiten zwischen dem Petenten und seiner Vermieterin müssen privatrechtlich beigelegt werden.
L 8/500	b) Gewährung eines Kinderzuschlags	b) In dieser Angelegenheit ist ein Widerspruchsbescheid ergangen, gegen den dem Petenten, der anwaltlich vertreten ist, der Verwaltungsgerichtsweg offensteht.

Carl Schünemann Bremen